

Bibliothekar seinen Bibliothekskollegen gibt. So z.B. wenn er im Zusammenhang mit der praktischen Abwicklung der Schranken von §§ 52a und 52b UrhG aus guten – nicht juristischen! – Gründen – rät: «*Die Einschränkung von Versuchen, Kopierregelungen zu extensiv zu verstehen, sollte auch im bibliothekarischen Interesse liegen*» (S. 162). Der juristische Leser wiederum ist überrascht, in einem eigenen Kapitel über «Raumgestaltung» zu erfahren, dass das Urheberrecht auch in diesem Bereich für Bibliotheken ein «zentrales Anwendungsgebiet» ist – der Bibliothekar als Bauherr wird hier mit dem Urheberrecht des Architekten – ggf. auch mit der innenarchitektonischen Gestaltung – vertraut gemacht. Überrascht ist man als Jurist darüber hinaus, an diesem Platz ein ausführliches Kapitel über «Lizenzverträge und Gestaltung im Urhebervertragsrecht» zu finden – auch dieses Gebiet gehört offensichtlich zum Geschäftsbereich von Bibliothekaren, ja es sei sogar von «besonderer Bedeutung» für Bibliotheken, wie in der Einleitung betont wird.

Zuletzt schließlich gibt der Verf. noch Empfehlungen, wie Bibliothekskunden juristische Sachverhalte erklärt werden sollten, um Verständnis und Akzeptanz beim Nutzer zu erreichen. Als Beispiel bringt er, wie ein Aushang neben dem Kopierer aussehen könnte: statt «*Das Kopieren von Musiknoten ist gesetzlich verboten*» positiv «*Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Kopieren von Musiknoten untersagt. Sie haben die Möglichkeit, die mit einem gelben Punkt versehenen Musiknoten für 14 Tage auszuleihen*». Praktische Tipps werden dem Bibliothekar mit diesem Werk also ebenso an die Hand gegeben wie theoretische Grundlagen des Urheberrechts. Das Handbuch erfüllt damit vortrefflich das selbst gesteckte Ziel, eine «urheberrechtskonforme Ausrichtung der Bibliotheken» zu fördern. Und der juristische Leser erfährt erstaunt, wie breit gefächert das Aufgabengebiet von Bibliothekaren ist, und gewinnt einen Einblick, wie von deren Warte die Urheberrechtsproblematik gesehen wird.

RA Prof. Dr. Ferdinand Melichar, München

Abovyan, Arpi: Challenges of Copyright in the Digital Age. Comparison of the Implementation of the EU Legislation in Germany and Armenia. Herbert Utz Verlag, München 2014, 432 S., ISBN 978-3-8316-4309-7, € 49.–/CHF (fPr) 65.–

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um die Verlagsfassung einer von Thomas Dreier betreuten Dissertation. Der Titel weckt Erwartungen, eine Grundlagenarbeit in den Händen zu halten. Bereits der Untertitel klärt allerdings darüber auf, dass Arpi Abovyan letztlich einen Rechtsvergleich vor-

nimmt. Sie vergleicht die Umsetzung der EU-Gesetzgebung (man möchte ergänzen: zum Urheberrecht) in Deutschland und Armenien. Wenn man hier kurz stutzt, muss man sich vergegenwärtigen, dass Armenien im Zuge der «Europäischen Nachbarschaftspolitik» eine Reihe von EU-Richtlinien umgesetzt hat bzw. umsetzen soll (S. 8; eine kurze Erörterung dieses politischen Formats, das jedenfalls dem Rezessenten nicht unmittelbar bekannt war, wäre hier wünschenswert gewesen). Hierzu gehören insbesondere die Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG und die E-Commerce Richtlinie 2000/31/EG. Der *Autorin* geht es darum, anhand der beiden Beispieldationen (zu deren Auswahl S. 8) aufzuzeigen, ob und inwieweit urheberrechtliche Normen, die vor dem Hintergrund der digitalen Revolution von und für entwickelte Staaten entworfen wurden, auch von einem Entwicklungs- bzw. Transformationsland sinnvoll umgesetzt werden können.

Zu diesem Zweck hat die *Autorin* ihre durchweg in gut verständlichem Englisch geschriebene Arbeit – abgesehen von einer Einleitung zu den Grundlagen des Urheberrechts in der EU, Deutschland und Armenien (S. 7 ff.; zum armenischen Urheberrecht hat *Aboyan* sich auch schon in J. Copyright Soc'y USA 55 [2007], 549 ff. und IIC 2008, 4 ff. [breiter zu den Rechten des Geistigen Eigentums] geäußert) sowie eine Zusammenfassung (S. 349 ff.) – in fünf Kapitel aufgeteilt. In diesen entwickelt sie anhand der Themenkomplexe «Limitations and Exceptions in the Digital Age» (Kapitel 1, S. 17 ff.), «Liability of Internet Service Providers» (Kapitel 2, S. 78 ff.), «Technological Protection Measures and Rights Management Information» (Kapitel 3, S. 134 ff.), «Collective Management Organizations in the Digital Age» (Kapitel 4, S. 189 ff.) und «Enforcement» (Kapitel 5, S. 254 ff.) ihre letztlich (nicht überraschende) grundlegende These, dass ein «One size fits all»-Ansatz für Normen zum (digitalen) Urheberrecht nicht funktioniert, da ein Entwicklungs- bzw. Transformationsland grundlegend andere Bedürfnisse hat als ein Industrieland (S. 77 f., 133, 185, 249, 253 und öfter). Als Ursache hierfür identifiziert sie unter anderem den Umstand, dass das Urheberrecht als solches in Entwicklungs- bzw. Transformationsökonomien schon im Grundsatz gesellschaftlich nicht verankert und letztlich zahlreichen Menschen oftmals – selbst im klassischen Offline-Kontext – schlicht nicht bekannt sei (S. 184 zu Armenien; diesen Befund bestätigen in anderem Kontext auch jüngere Meldungen über [häufig aus Entwicklungsländern stammende] Flüchtlinge, die in Deutschland unmittelbar nach ihrer Ankunft wegen Urheberrechtsverletzungen über Tauschbörsen abgemahnt wurden, s. nur <http://www.heise.de/ct/ausgabe/2016-6-Massen-abmahnern-nehmen-Fluechtlinge-ins-Visier-3122427.html>). Aber auch für die Rechteinhaber – Urheber und Verwerter – sind Themen wie etwa technische Schutzmaßnahmen, die in Industriationen nicht nur diskutiert, sondern auch

ein- und durchgesetzt werden, etwa aufgrund der mit ihnen verbundenen Kosten/Zeit letztlich oft «kein Thema» (S. 184). Selbst wo entsprechende Urheberrechtsakte umgesetzt würden, stünden diese nach *Aboyan* oft nur auf dem Papier (z.B. S. 185) und entfalteten keine praktische bzw. ökonomisch bedeutsame Wirkung. Diese schwierige gesellschaftliche Gemengelage wirkt sich auch bei der fehlenden Relevanz von Verwertungsgesellschaften, denen die *Autorin* mit Recht generell eine große Bedeutung für die adäquate Durchsetzung von Rechteinhaberinteressen beimisst (S. 250 und öfter), in Armenien aus (S. 248). Die *Autorin* stellt fest, dass etwa Nutzer in Armenien sich keine Gedanken über den Erwerb von Lizenzen machen (möglicherweise auch befördert dadurch, dass Armenien kein Urheberstrafrecht kennt, etwas knapp S. 183). Ferner hätten auch Kreative – in concreto Musiker und ausübende Künstler – kein Interesse an der Generierung von Lizenzentnahmen für ihre kreativen Leistungen, da sie eine möglichst breite Verbreitung ihrer Kunst erstreben – um von Live-Auftritten profitieren zu können (S. 248 f.; die wachsende Relevanz von Live-Konzerten im digitalen Zeitalter ist freilich auch bei Musikern aus Industrienationen zu beobachten. Das Produkt «Live-Performance» in seiner Gesamtheit hat den offenkundigen Vorteil, dass es als «Erlebnis» digital nicht reproduzierbar ist. Dies gilt zumindest «noch» und auf absehbare Zeit, vorbehaltlich des technischen Fortschritts im Bereich der «virtuellen Realität»). Es überrascht nach alledem nicht, dass *Aboyan* auch die Rechtsdurchsetzung hinsichtlich von Urheberrechten (und wohl auch anderen Rechten des Geistigen Eigentums) in Armenien für noch nicht zureichend geregelt und gewährleistet erachtet (S. 342 ff.). Die mangelnde praktische Bedeutung des Urheberrechts in Armenien wird auch aus dem Appendix 1 der Studie eindrucksvoll deutlich (S. 357): Im Zeitraum von 2006 bis 2013 (erste Jahreshälfte; für 2008 lagen keine Daten vor) wurden jährlich nur maximal sieben (!) neue Urheberrechtsfälle anhängig gemacht. Auch wenn die *Autorin* darauf hinweist, dass ihre Übersicht möglicherweise nicht vollständig ist (S. 357 m. Fn. 1), spricht diese Zahl eine deutliche Sprache: Das Urheberrecht ist in Armenien derzeit schlicht kein praktisch relevanter Faktor.

Hinsichtlich der von ihr beleuchteten fünf Teilbereiche führt *Aboyan* dies auf drei Faktoren zurück, die für Transformationsländer – wie Armenien – typisch seien: Armut, Korruption und fehlendes öffentliches Bewusstsein der Bedeutsamkeit von Urheberrecht (S. 352). Zur Verbesserung der urheberrechtlichen Situation in den Entwicklungs- und Transformationsländern – also auch in Armenien – plädiert die *Autorin* vor allem für eine robustere Ausgestaltung der nationalen Gesetze (einschließlich strafrechtlicher Instrumente gegen Urheberrechtsverletzungen; hierzu hätte man sich etwas eingehendere Ausführungen gewünscht) unter Nutzung der Expertise von Fachleuten aus entwickel-

ten Staaten, eine Verbesserung der Durchsetzungsmöglichkeiten, vor allem gegen kommerzielle Urheberrechtsverletzungen und die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit über die Bedeutung von Urheberrechten (S. 352 ff.). In Bezug auf internationale Abkommen zum Urheberrecht fordert sie, die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungs- und Transformationsländer stärker zu berücksichtigen. Dies gilt auch für EU-Richtlinien, die nach ihrer Auffassung unterschiedliche Maßstäbe für entwickelte Länder einerseits und Entwicklungs- und Transformationsländer andererseits vorsehen sollten (S. 356). Dies hat einige Plausibilität für sich, zumal bereits Entwicklungs- bzw. Transformationsländer Teil der EU sind bzw. in absehbarer Zeit werden könnten. Die konkrete Ausgestaltung dürfte sich allerdings als schwierig erweisen. Dies gilt auch deshalb, da EU-Richtlinien auch heute schon oftmals das von Kompromisslösungen geprägte Ergebnis langwieriger Verhandlungen sind.

Abschließend ist zu sagen, dass *Abovyan* hier eine sorgsam gearbeitete Studie vorlegt, die – wie das umfangreiche Literaturverzeichnis belegt (S. 372–400) – auch die einschlägige deutschsprachige Urheberrechtsliteratur berücksichtigt hat. Das Buch sei somit jedem empfohlen, der sich mit Fragen des Urheberrechts in Entwicklungs- und Transformationsländern im Allgemeinen und Armenien im Besonderen befasst.

RA Dr. *Simon Apel*, Mannheim

Demirbilek, Sahra: Der Schutz indigenen Wissens im Spannungsfeld von Immaterialgüterrecht und customary law. Am Beispiel des südafrikanischen Intellectual Property Laws Amendment Act 2013. Studien zum Gewerblichen Rechtsschutz und zum Urheberrecht Bd. 122, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2015, 370 S., ISBN 978-3-8300-8540-9, € 99.80

In der Rechtsvergleichung nimmt das südafrikanische Recht eine Sonderstellung ein. Es beruht traditionell auf dem sogenannten Roman-Dutch Law, was dazu führen kann, dass das Verfassungsgericht auch einmal eine Entscheidung des deutschen BGH zitiert, um einen Rechtssatz des common law abzulehnen (siehe *Hosemann*, FamRZ 2015, 2101 ff.; die anderen Länder dieser Rechtsfamilie sind Ceylon, das heutige Sri Lanka, und früher auch Guyana, siehe hierzu *Brihwiller*, NZZ Int. Ausgabe 23.1.2016, S. 6). Hinzu tritt die Postkolonialzeit mit ihrer Aufwertung indigener Besonderheiten, auch im Bereich der Sprachen, die sich in der Verfassung von 1996 widerspiegeln.